



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Monika Marschner

GZ: (OB) GB5

Datum: 02. FEB. 2021

— **Zuständigkeit bei Corona-Sanktionen und Bußgeldverfahren in der Landeshauptstadt Dresden**
AF1073/21

Sehr geehrte Frau Marschner,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„In der Zeit der Corona-Pandemie gelten die Verfügungen von Bund, Land und Landeshauptstadt Dresden.

1. „Welches Amt verhängt Sanktionen bzw. leitet Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen Verfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ein?“

Die durch Gesetze und Verordnung ausgewiesenen Ordnungswidrigkeitstatbestände werden durch Anzeige oder Feststellung bekannt und im normalen Verwaltungsablauf bearbeitet und geahndet. In der Landeshauptstadt Dresden ist die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes für die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten zuständig.

Anzeigen, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Sächsischen-Corona-Schutzverordnung, der Sächsischen Corona-Quarantäneverordnung oder aufgrund von Allgemeinverfügungen sich ergeben, werden durch die Bundespolizei, die Landespolizei, den Gemeindlichen Vollzugsdienst und durch das Gesundheitsamt zur Bearbeitung bei der Bußgeldstelle angezeigt.

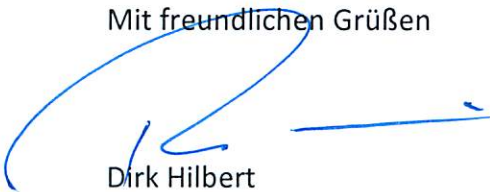
2. **„Ist ein Amt der Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, dem Gesundheitsamt Verstöße weiterzumelden, wenn das Amt auf dienstlichem Wege diese Informationen von Dritten erhält?“**

Die Informationen, die durch Bürger angezeigt werden, werden überprüft und nur wenn dies der Gesetzes- oder Verordnungslage entspricht, zur Bearbeitung an die Bußgeldstelle gegeben. Auch der Bürger kann im Rahmen seiner Anzeige Zeuge der Ordnungswidrigkeit sein, d. h. diese vornehmen.

3. **„Wie gestaltet sich der weitere Ablauf, wenn ein Amt von Dritten Kenntnis erhält, dass Verstöße gegen Verfügungen von Bund/Land/Landeshauptstadt vorliegen oder unmittelbar bevorstehen?“**

Es nimmt die Anzeige zur Kenntnis, prüft und ermittelt in der Angelegenheit bzw. gibt diese an das zuständige Fachamt ab. Ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wird der Fall der Bußgeldstelle zur Anzeige gebracht. Bei zu erwartenden Verstößen erfolgen Abstimmungen mit dem Ordnungsamt und der Polizei.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert